

Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt M. 1:1000 Grünberg / Stadtteil Lumda

für das Baugebiet
**Auf der Hofstatt,
Im Kuhzahl, Kohlgraben**

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze		Grundstück Nr. 201	Fl. 1	Bezeichnung der Flur
	Flurgrenze		Flurstück Nr. 201		
	Gemeindengrenze		Flurstück Nr. 370		
	Gemarkungsgrenze		Vermess. Pkt. Nr.		
	Kreisgrenze		Mischwald		

Zeichenerklärung gem. Planzeicherverordnung vom 10.1.1955

	III	Zahl der entgeltlich festgesetzten Flächen (Römische Ziffer)
	III	Zahl der Vollgeschosse (Zweiwertige Römische Ziffer)
	0,4	Grundflächenzahl
	3,0	Deckungsgrad
	o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	triangle	Nur Hauptgruppen zulässig
	P	Bordsteinkante
	P	Örtliche Parkflächen
	P	Mit Geh-, Fahr- und Reitwegen zu bebaubare Flächen (Nr. 11 B Bau O)
	P	Führung überörtlicher Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
	P	Flächen der Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beauftragung von Abwasser oder Fern-Abwasser
	P	Wasserwerk
	P	Gastwerk
	P	Wasserbehälter
	P	Umformerstation
	P	Pumpwerk
	P	Elektrostation
	P	Multibehälteranlage
	P	Ferndruckwerk
	P	Umspannwerk
	P	Kleinanlage
	P	Brunnen
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 1 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 2 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 3 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 4 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 5 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 6 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 7 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 8 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 9 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 10 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 11 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 12 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 13 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 14 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 15 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 16 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 17 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 18 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 19 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 20 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 21 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 22 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 23 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 24 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 25 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 26 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 27 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 28 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 29 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 30 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 31 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 32 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 33 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 34 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 35 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 36 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 37 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 38 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 39 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 40 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 41 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 42 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 43 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 44 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 45 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 46 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 47 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 48 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 49 Bau O)
	P	Umgebung der Flächen für den Luftverkehr (Nr. 18 Abs. 50 Bau O)

Aufgestellt gemäß Beschl. der Stadtverordnetenversammlung vom 5. 9. 1975 gemäß § 52 und 58 Bau O

Grünberg, den 18. 2. 1977

Grünberg, den 5. 4. 1977

Als Sitzung beschlossen aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung v. 17. 10. 1960 (GVB. S. 103) sowie des § 10 Bundesbaugesetz v. 23. Juni 1960 (BGBl. S. 141) durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28. Juni 1977

Grünberg, den 27. Juni 1977

Dieser Plan wurde gemäß § 11 Bau O mit Verfügung vom 11. 7. 1977 genehmigt

Darmstadt, den 28. Juli 1978

Grünberg, den 5. Dez. 1978

Für die Aufstellung des Planentwurfes, der beauftragte Entwurfsverfasser

Grünberg / H., den 15. Feb. 1977

Mitglied der Planungsgemeinschaft Grünberg
Schmidt - Grünberg
Ingenieurbüro für Tiefbau

Stadt Grünberg
Stadt. Lumda
Lehn - Dill - Kreis
Reg. - Bez. Darmstadt

Fortsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 13
Baugebiet: Auf der Hofstatt, Im Kuhzahl, Kohlgraben.

Baurecht: Öffn., nur Einzelhäuser zulässig. Für die Grenz- und Bauwerkabstände gelten die Bestimmungen § 25 und § 75 HGO. Die Stellung der Gebäude bleibt im Rahmen der Baulinien und Baugrenzen und den Abständen gem. § 25 HGO dem Bauherrn überlassen.

Mäß der baulichen Nutzung: Die Angaben in den Baulinien sind nicht zwingend, sondern gelten gem. § 17 (4) Baunutzungsverordnung als Höchstgrenzen.

Einzelstehende Garagen sind in den für sie ausgewiesenen Flächen zwingend an der Nachbargrenze zu errichten (Seitenlänge max. 6,0 m, mittlere Höhe 3,0 m). Ausnahmen nach den Bestimmungen der HGO können zugelassen werden.

Art der baulichen Nutzung: Maßgebend sind die Angaben in den Baulinien. In allgemeinen Wohngebiet (WA) werden als zulässige Ausnahmen festgesetzt:

Nicht störende Gewerbebetriebe, Ställe zur Kleintierhaltung.

Dachformen: Flachdächer sind im Baugebiet nicht zugelassen. Einseitig, Sattel- oder Walddächer bis max. auf Dachneigung: Zweiseitig, Sattel- oder Walddächer zwischen 15° - 30° Dachneigung. Krüstdächer oder Drempel sind nicht zugelassen.

Höhenlage der baulichen Anlagen: Einfahrten, Einfriedungen und sonstige baulichen Anlagen sind der Höhenlage der fertig ausgebauten Straße anzupassen.

Bei höher als die Straße liegenden Grundstücken ist ein Erdbehang unter einem Böschungswinkel von 45° vorzunehmen, Böschungsfuß auf der Grundstücksgrenze. Liegt die Straße höher als die Grundstücksgrenze, erfolgt die Erdaufschüttung auf dem Privatgrundstück, Straßenbegrenzung auf der Grundstücksgrenze.

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und ggfs. entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Die im Plan eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sich erhebenden Nutzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m - von Fahrbahnhöhe an - nicht überschreiten.

Grünberg, den 16. Juni 1977

I. A. T. Müller
Bürgermeister

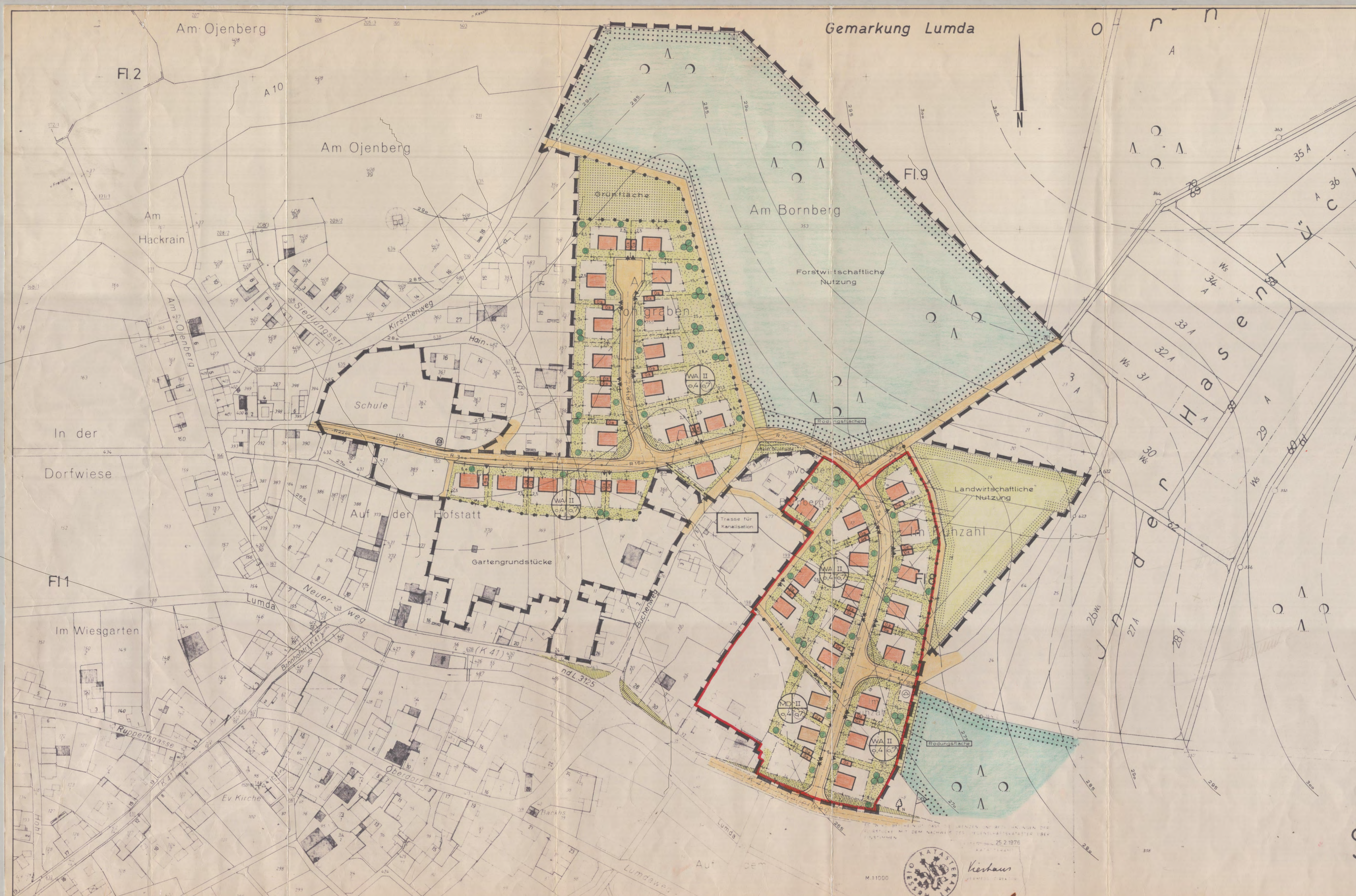
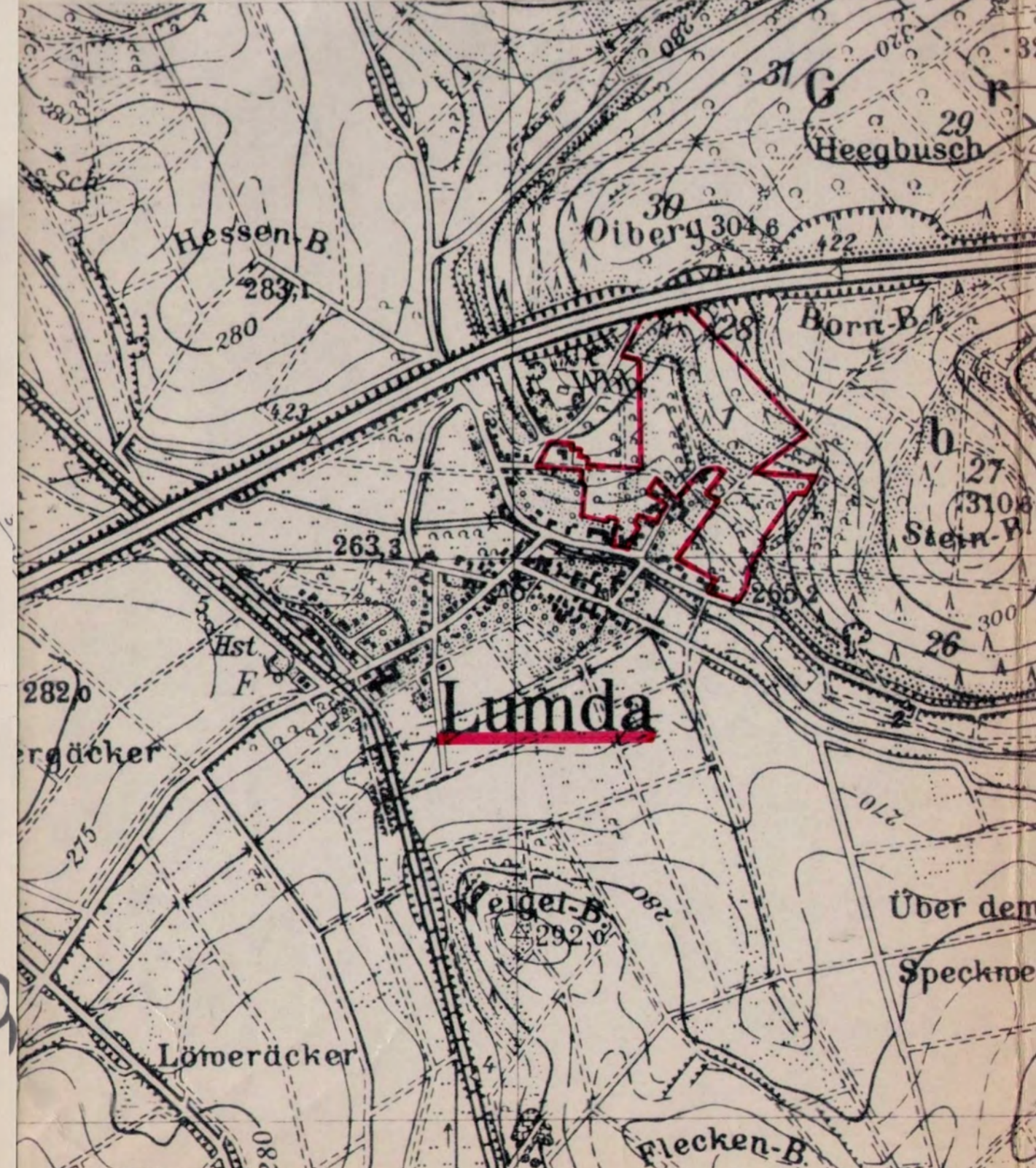
Grünberg, den 28. Juli 1978

Darmstadt, den 28. Juli 1978

Grünberg, den 5. Dez. 1978

Grünberg, den 15. Feb. 1977

Mitglied der Planungsgemeinschaft Grünberg
Schmidt - Grünberg
Ingenieurbüro für Tiefbau



Kartenbau
M. 1:1000